

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-134/2022

Datum: 04. November 2022

Aktenzeichen	I/1-10
Federführendes Amt	Gremienbüro
Vorlagenerstellung	Bernd Preußig

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	15. November 2022
Ortsbeirat Eltville	08. Dezember 2022
Stadtverordnetenversammlung	12. Dezember 2022

Betreff:

Neuwahl einer stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Eltville – Kernstadt

Beschlussvorschlag:

Zur stellv. Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Eltville am Rhein – Kernstadt - wird auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit – 5 Jahre – folgende Person, dem Amtsgericht Rüdesheim vorgeschlagen:

Frau Silvia Nitsche-Ziegler
geb. 1956
Crevestraße 15
65343 Eltville am Rhein

Sachverhalt:

Nach der Wahl von Herrn Lorch zum Schiedsmann ist die Stelle der stellv. Schiedsperson vakant und neu zu besetzen.

Die Bewerbung und die Einverständniserklärung sowie die Stellungnahme vom Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind beigelegt

Zum Verfahren weisen wir auf folgendes hin:

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Voraussetzungen für die Wahl des Bewerbers sind erfüllt.

Zur Wahl bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsgerichtsgesetzes der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Das Amtsgericht hat darauf hingewiesen, dass künftig die freien Stellen zur Besetzung ausgeschrieben werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

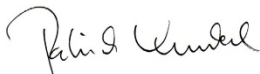
Keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Wahrnehmung des Schiedsgerichtes dient nachhaltig der Entlastung der Gerichte

Anlage(n):

- (1) Bewerbung Nitsche-Ziegler
- (2) Einverständniserklärung Nitsch Ziegler
- (3) Stellungnahme BDS Nitsche-Ziegler


Patrick Kunkel
Bürgermeister